

Berater Name:

Firmenstempel

Berater Adresse:

Telefonnummer

## Beitrittserklärung

Original bitte einsenden an : Firma EU Kapital Treuhand GmbH, Ludwigstr. 48, 67346 Speyer  
zur

# MTV IV BioEnergie GmbH & Co. KG

Bitte deutlich in Druckschrift ausfüllen:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Ort	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nummer	Bankleitzahl
Wohnsitz/finanzamt	Steuernummer	Beruf <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> nicht selbständig
Identität: Personalausweis/Reisepaß Nummer:	Ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum

Ich/Wir, der/die Unterzeichnende(n), beauftrage(n) hiermit die Firma EU Kapital Treuhand GmbH, Ludwigstr. 48, 67346 Speyer meinen Beitritt in die MTV IV BioEnergie GmbH & Co. KG, Nordring 29, 65719 Hofheim a. Ts.

mit einem Beteiligungsbetrag von €  zzgl. 5% Agio von €

(In Worten zusammen € .....)

zu bewirken und biete(n) der Treuhandgesellschaft den im Emissionsprospekt abgedruckten „Treuhandvertrag“ zum Abschluß an. Den im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag erkenne(n) ich/wir als für mich/uns verbindlich an. Den Prospekt der MTV IV BioEnergie GmbH & Co. KG habe ich vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 Prozent Agio ist wie folgt fällig: 100 Prozent der Zeichnungssumme zuzüglich 5 Prozent Agio innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Treuhänder. Die Einzahlung erfolgt auf das Treuhandkonto Nr.: 0191470401 bei der Dresdner Bank in Speyer, BLZ 670 800 50, Kontoinhaber: EU Kapital Treuhand GmbH. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Gesellschaft Verzugszinsen fordern. Die MTV IV BioEnergie & Co. KG wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin MTV Capital Invest AG verwaltet. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Für den Eintritt der im Prospekt prognostizierten Ergebnisse kann naturgemäß keine Gewähr übernommen werden. Ich/Wir bin/sind einverstanden, daß die mitgeteilten persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie werden ausschließlich zur Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung und zu meiner/unsere(r) Betreuung verwendet. Nebenabreden, die vom Prospekt und der Beitrittserklärung abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Beitrittserklärung (einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses) bedürfen der Schriftform und werden rechtswirksam mit schriftlicher Bestätigung durch den Treuhänder.

- Ich/wir handel(n) in eigenem Namen und für eigene Rechnung
- Ich/Wir wünsche(n), nicht als Kommanditist(en) in das Handelsregister eingetragen zu werden.
- Ich/Wir wünsche(n) als Kommanditist(en) in das Handelsregister eingetragen zu werden und verpflichte(n) mich/uns für die Durchführung aller erforderlichen Handelsregisteranmeldungen eine notariell beglaubigte Registervollmacht auf meine/unsere Kosten zu erteilen. In diesem Fall wird meine/unsere Beteiligung von der EU Kapital Treuhand GmbH verwaltet.
- Ich/Wir beabsichtige(n) meine/unsere Beteiligung nicht mit einem Darlehen zu finanzieren.
- Die Unterzeichnung dieser Angebotserklärung erfolgt nicht in den Geschäftsräumen des Vermittlers.
- Die Unterzeichnung dieser Angebotserklärung erfolgt in den Räumen des Vermittlers.
- Ein Exemplar des Emissionsprospektes habe(n) ich/wir erhalten.

Ort / Datum

Unterschrift des / der Beteiligten

Das vorstehende Angebot wird angenommen

Speyer, den

Unterschrift des Treuhänders

# Treuhand- und Verwaltungsvertrag

über die Begründung und Verwaltung einer Beteiligung an der MTV IV BioEnergie GmbH & Co. KG

– nachstehend „Kommanditgesellschaft“ genannt.

## § 1 (Treuhandauftrag)

(1) Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt hiermit den Treuhänder, die Firma EU Kapital Treuhand GmbH (Handelsregister: Ludwigshafen, HRB 60384), unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für ihn eine Kommanditbeteiligung in Höhe des in der Angebotserklärung (Beitritts-erklärung) angegebenen Beteiligungsbetrages zu begründen und treuhänderisch zu verwalten.

(2) Der Treugeber hält sich an das Treuhandvertragsangebot für die Dauer von sechs Monaten seit Unterzeichnung der Angebotserklärung gebunden. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahmeerklärung des Treuhänders innerhalb der Annahmefrist auch ohne Zugang beim Treugeber zustande. Tag des Vertragsabschlusses ist der Tag der Unterzeichnung des Angebotes durch den Treuhänder.

(3) Der Beteiligungsbetrag ohne Agio sollte mindestens 10.000 € betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, Kapitalanteile mit geringeren Beträgen anzunehmen.

(4) Gegenstand der Gesellschaft sind die Entwicklung und Errichtung, das Halten, die Verwaltung, die Veränderung und der Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen sowie die Erzeugung und der Verkauf von Energie. Die Gesellschaft plant, hierzu 15 Biogasanlagen zu errichten. Sie ist berechtigt, die Anzahl der zu errichtenden Anlagen auf bis zu 30 zu erhöhen.

(5) Änderungen gegenüber den nachfolgenden Vertragsregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Treuhänder.

(6) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft.

## § 2 (Auftragungsführung)

(1) Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditbeteiligung für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Kommanditanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditistin entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen in das Handelsregister eingetragen.

Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, so dass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist ist, einschließlich der Rechte und Pflichten der bei der KG insoweit geführten Gesellschafterkonten.

(2) Für einen Treugeber, der sich unmittelbar als Kommanditist beteiligt und in das Handelsregister eingetragen wird, handelt die Treuhandkommanditistin in offener Stellvertretung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Vertrages sinngemäß.

(3) Die Treuhandkommanditistin wird die Kommanditbeteiligung begründet. Sie ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung erst zu begründen, wenn der Treugeber seinen Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 Prozent Agio eingezahlt hat. Die Treuhandkommanditistin darf der Kommanditgesellschaft die eingezahlten Kommanditbeteiligungen nur bis zu einer Höhe von 20 Prozent zzgl. des 5%igen Agios zur Deckung der im Investitions- und Finanzierungsplan enthaltenen Kosten (Gründungs-, Kapitalbeschaffungs-, Rechts- und Steuerberatungs-, Verwaltungs-, Prospekterstellungs-, Treuhand-, Mittelverwendungs-, Konzeptions-, Marketing-, PR- und Beratungskosten) zur Verfügung stellen.

## § 3 (Treueberregister)

(1) Die Treuhandkommanditistin führt für alle Treugeber ein Register mit deren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten.

(2) Der Treugeber erhält einen Registerauszug. Ihm obliegt es dann, alle Änderungen der eingetragenen Daten der Treuhandkommanditistin unverzüglich bekanntzugeben und ggf. durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

(3) Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten darf die Treuhandkommanditistin in dem erforderlichen Umfang nur der KG und ihrem Geschäftsbesorger, dem zuständigen Finanzamt oder den zur Betriebsverschwiegenheitsverpflichteten Prüfern und Beratern der KG erteilen.

## § 4 (Pflichten des Treugebers)

(1) Der Treugeber übernimmt alle Rechte und Pflichten des Treuhänders aus dem Kommanditgesellschaftsvertrag mit Ausnahme der gesellschaftlichen Sonderrechte (zum Beispiel Aufnahme weiterer Kommanditisten) und stellt ihn von allen Verbindlichkeiten frei, die dieser für ihn einget, jedoch beschränkt auf seine jeweils noch offenen Einzahlungsverpflichtungen zuzüglich Agio unter Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen im Sinne des § 172 HGB.

(2) Der Treugeber ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung in Höhe des von ihm übernommenen Beteiligungsbetrages zuzüglich 5 Prozent Agio gemäß den Bedingungen der Angebotserklärung (Beitrittserklärung) auf das dort genannte Sonderkonto zu erfüllen.

(3) Auf rückständige Zahlungen können ab Fälligkeitstermin – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen bis zu 1 Prozent pro Monat verlangt werden. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Dem säumigen Treugeber steht es frei, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

(4) Die Treuhandkommanditistin ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Treugeber seiner Verpflichtung zur Leistung des Beteiligungsbetrages gemäß Abs. (2) trotz Mahnung nicht fristgerecht nachkommt. Stattdessen kann die Treuhandkommanditistin auch den Beteiligungsbetrag unter Beachtung von § 1 Abs. (1), Satz 5 auf den Betrag der geleisteten Zahlung abzüglich 5 Prozent Agio herabsetzen.

(5) Im Fall des Abs. (4) trägt der Treugeber die im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstehenden Kosten, mindestens aber eine Schadenspauschale in Höhe des vereinbarten Agios. Macht die Treuhandkommanditistin diese Schadenspauschale geltend, bleibt es dem Treugeber vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihren Schadensersatzanspruch mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen.

(6) Wenn der handelsrechtliche Buchwert seines Kapitalanteils durch Verluste oder sonstige Minderungen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafsumme herabgemindert ist oder wird, lebt die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gemäß Abs. (1) in dem Umfang wieder auf, wie der Buchwert seines Beteiligungsbetrages infolge der erhaltenen Entnahmen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen, dem Treugeber nach diesem Vertrag anteilig zuzurechnenden Hafsumme herabgemindert ist, höchstens jedoch bis zum Betrag der anteilig auf ihn entfallenden Hafsumme.

(7) Gegen Ansprüche des Treuhänders aus den vorstehenden Ansprüchen ist eine Aufrechnung nicht zulässig, es sei denn, die zur Aufrechnung stehenden Forderungen des Treugebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 5 (Rechte des Treugebers)

(1) Die Treuhandkommanditistin gibt hiermit ihre Ansprüche auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen Entnahmen sowie auf dasjenige, was ihr im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der KG zusteht, in dem Umfang an den dies annehmenden Treugeber ab, wie diesem die Ansprüche gebühren. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den Rücktritt des Treuhänders gemäß § 4 Abs. 4. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die den Treugeber abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen einzuziehen.

(2) Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen tritt die Treuhandkommanditistin hiermit den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den dies annehmenden Treugeber in der Höhe des von diesem übernommenen Beteiligungsbetrages ab. Die Abtretung des Kapitalanteils ist im Außenverhältnis aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers ins Handelsregister.

(3) Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschaftsrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern und Treugebern wahr.

(4) Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin wird ihm die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen übersenden. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

(5) Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt den Treugeber hiermit, sein Stimmrecht in der Höhe auszuüben, wie es dem Beteiligungsbetrag entspricht. Der Treugeber ist berechtigt, Dritten schriftliche Unverzüglichkeit zu erteilen. Sofern der Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend oder durch Dritte vertreten ist, wird die Treuhandkommanditistin das auf diesen entfallende Stimmrecht nur nach dessen Weisungen oder aufgrund gesonderter Bevollmächtigung ausüben.

(6) Die Treuhandkommanditistin erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht, die ihm zustehenden Kontroll- und Widerspruchsrechte auszuüben, sofern der Treugeber diese Rechte nicht selbst wahrnimmt.

## § 6 (Personenmehrheit)

(1) Mehrere Personen, die gemeinschaftlich Treugeber eines Beteiligungsbetrages sind, übernehmen alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

(2) Tatsachen, die nur bei Personen der Personen-gemeinschaft vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen alle. Sie bevollmächtigen sich hiermit für die Dauer des Vertrages gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einer von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Willenserklärungen durch eine Person wirken für und gegen die gesamte Personenmehrheit, dies schließt die Stimmrechtsausübung ein. Leistungen, die der Treuhandkommanditistin zur Erfüllung der gemäß § 5 Abs. 1 und 2 abgetretenen Ansprüche obliegen, kann an eine Person der Personenmehrheit mit schuldbefreiender Wirkung gegen alle erbringen.

## § 7 (Treuhandvermögen)

(1) Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

(2) Der Treugeber ist entsprechend seinem Beteiligungsbetrag am Kapitalanteil des Treuhänders und damit am Vermögen und Ergebnis der KG beteiligt. Die Bestimmungen des § 8 des Kommanditgesellschaftsvertrages gelten sinngemäß.

(3) Zum Treuhandvermögen gehören ebenfalls die jeweils anteiligen Gesellschaftsdepotkonten entsprechend den Regelungen des § 15 Kommanditgesellschaftsvertrag, Entnahmen und sonstige Auszahlungen stehen dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen im Treueberregister eingetragenen Treugeber zu, soweit der Treuhandkommanditistin nicht schriftlich anderslautende Erklärungen vorliegen.

## § 8 (Rechtsgeschäftliche Verfügungen)

(1) Der Treugeber ist berechtigt, mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres seine Rechte aus dem Treuhandverhältnis an Dritte zu übertragen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Mit der Übertragung der Rechte gehen gleichzeitig die Pflichten des Treugebers – auch soweit sie vor der Übertragung entstanden sind – auf seinen Rechtsnachfolger über. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 5 gewahrt bleiben.

(2) Der Treugeber ist berechtigt, über seine Ansprüche aus diesem Vertrag zugunsten eines Kreditinstitutes zum Zweck der Risikosicherung eines Darlehens, das im Zusammenhang mit der Gesellschaftsbeteiligung aufgenommen wird, zu verfügen.

(3) Die Verfügung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Treuhänders, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann.

(4) Im Übrigen wird auf § 26 des Kommanditgesellschaftsvertrages verwiesen.

(5) Der Treugeber hat für die Umschreibung im Register eine Gebühr in Höhe des anfallenden Aufwandes, mindestens jedoch von 75 €, zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten.

(6) Bei jedem Übergang des Treuhandverhältnisses werden alle Konten gemäß § 7 Abs. (1) unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

## § 9 (Beendigung des Treuhandverhältnisses)

(1) Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung des Treuhänders als Treuhandkommanditistin an der KG geschlossen. Er kann vom Treugeber nur nach den Regelungen des Kommanditgesellschaftsvertrages gekündigt werden (insbes. § 28 des Kommanditgesellschaftsvertrages).

(2) Die Kündigung des Treuhandvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Darüber hinaus endet das Treuhandverhältnis mit dem Ausscheiden des Treuhänders aus der Kommanditgesellschaft.

(4) Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, die treuhänderisch für den Treugeber verwaltete Kommanditbeteiligung in dem Umfang, wie sie dem Treugeber gebührt, an diesen herauszugeben bzw. an einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Der § 2 Abs. (2) des Treuhandvertrages und § 30 des Kommanditgesellschaftsvertrages gelten in diesem Fall entsprechend.

## § 10 (Änderung des Treuhandvertrages aus steuerlichen Gründen)

(1) Falls es nach Auffassung der MTV IV BioEnergie GmbH & Co. KG und des steuerlichen Beraters der Gesellschaft aufgrund einer Änderung der Steuerrechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung im Interesse des Treugebers notwendig ist, dass dieser als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, wird die Treuhandkommanditistin dem Treugeber schriftlich mitteilen und die Kommanditbeteiligung im Namen des Treugebers übertragen.

(2) Hat die Treuhandkommanditistin bei Eintritt der in Abs. (1) genannten Voraussetzungen die Beteiligung bereits in eigenem Namen, jedoch treuhänderisch für den Treugeber übernommen, so sind diese Umstände darin einig, dass mit Zugang der obigen Mitteilung bei dem Treugeber der für den Treugeber gehaltene Teil der Kommanditbeteiligung im Innenverhältnis ohne weitere Rechtshandlungen der Vertragsteile auf den Treugeber übergeht. Im Außenverhältnis ist der Übergang abhängig von der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister. In diesem Fall verwaltet die Treuhandkommanditistin die Kommanditbeteiligung in offener Stellvertretung gemäß § 2 Abs. (2).

(3) In den vorgenannten Fällen ist der Treugeber verpflichtet, der Treuhandkommanditistin die in § 6 Abs. 5 des Kommanditgesellschaftsvertrages vorgesehene Handelsregistervollmacht unverzüglich auf eigene Kosten zu erteilen, und hat die Treuhandkommanditistin für die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister Sorge zu tragen.

## § 11 (Tod eines Treugebers)

(1) Verstirbt ein Treugeber, wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben oder dem bezüglich des Kommanditgesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmer nach Maßgabe von § 26 des Kommanditgesellschaftsvertrages fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheines legitimieren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage eines notariell beurkundeten Testaments oder Erbvertrages sowie des Eröffnungsprotokolls des zuständigen Nachlassgerichtes erfolgen.

(2) Mehrere Erben oder der Vermächtnisnehmer üben ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus, der zu Entgegennahme von Entnahmen zu ermächtigen ist. Solange die Legitimation gemäß Abs. 1 Satz 2 oder nicht erfolgt oder ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte aus dem Treuhandverhältnis, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Kommanditgesellschaftsvertrages handelt.

## § 12 (Ausscheiden des Treuhänders)

Die Treuhandkommanditistin darf so lange das Gesellschaftsverhältnis nicht kündigen, solange sie auch nur noch einen Treuhandanteil verwaltet (§§ 28, 29 des Kommanditgesellschaftsvertrages).

## § 13 (Haftung des Treuhänders)

(1) Die Treuhandkommanditistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet den Treugebern nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen.

(2) Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Treugeber verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, wird nicht übernommen. Die Treuhandkommanditistin haftet auch nicht dafür, dass die geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Vertragspartner der Kommanditgesellschaft die ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

(3) Der Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt nach drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt. Der Treugeber hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserrlangung gegenüber der Treuhandkommanditistin schriftlich geltend zu machen. Ein Fristversäumnis führt zum Verlust des Anspruchs.

## § 14 (Vergütung des Treuhänders)

(1) Die Vergütung des Treuhänders regelt sich nach § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 des Kommanditgesellschaftsvertrages.

(2) Sondertätigkeiten (Registerumschreibung, Kapitalherabsetzung, Sonderwerkskosten etc.) kann die Treuhandkommanditistin dem Treugeber zusätzlich berechnen. Insoweit ist die Treuhandkommanditistin zur Verrechnung mit Ansprüchen des Treugebers zum Beispiel auf Entnahmen (Ausstattungen) berechtigt.

## § 15 (Geltendmachung von Sonderwerkungskosten)

(1) Dem Treugeber ist bekannt, dass er Sonderwerkungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung) nicht bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Kommanditgesellschaft geltend machen kann.

(2) Die Treugeber werden der Treuhandkommanditistin unaufgefordert rechtzeitig die Sonderwerkungskosten für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März mitteilen und belegmäßig nachweisen. Sonderwerkungskostenmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen bzw. unvollständig sind, können nicht mehr geltend gemacht werden, weder in der Steuererklärung der Gesellschaft noch in der individuellen Steuerklärung des Kommanditisten.

## § 16 (Schriftform)

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Etwaige Zusatz- oder Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt für eine Änderung dieser Bestimmung.

## § 17 (Schlussbestimmungen)

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag Lücken aufweisen sollte. Ergänzend und ausfüllend gelten in jedem Fall vorrangig die Regelungen des Kommanditgesellschaftsvertrages.

(2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über sein Zustandekommen ist der Sitz des Treuhänders, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.